

Zuwendungsfähige Ausgaben

- Fördermaßnahme LOEWE 3: KMU-Verbundvorhaben -

Art und Umfang der Förderung

Bei der Kalkulation von Fördervorhaben sind die folgenden Rahmenbedingungen zugrunde zu legen:

- Gefördert werden insbesondere Vorhaben der angewandten vorwettbewerblichen Forschung und Entwicklung, die sich den Kategorien Industrielle Forschung und Experimentelle Entwicklung zuordnen lassen.
- Zuwendungsfähig sind ausschließlich die zur Durchführung des Vorhabens und zur Erreichung des Zwecks der Förderung erforderlichen Ausgaben.
- Die Förderung wird im Wege der Anteilfinanzierung als Zuwendung zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt und erfolgt auf Ausgabenbasis, d.h. es sind tatsächlich getätigte Ausgaben nachzuweisen.
- Die Ausgaben des Vorhabens sind ausgewogen zwischen den Partnern zu verteilen. Dabei sollen nicht mehr als 70% der Ausgaben auf einen Partner entfallen.
- Projektbezogene zuwendungsfähige Ausgaben können wie folgt gefördert werden:
 - von hessischen Unternehmen, Ingenieurbüros u. vgl. bis zu 50%
 - von partnerschaftlich eingebundenen hessischen Universitäten, Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) und Forschungseinrichtungen, die im Vorhaben nicht-wirtschaftlich tätig sind, bis zu 90%
 - von antragstellenden HAW, die im Vorhaben nicht-wirtschaftlich tätig sind, bis zu 100% zuzüglich einer Overheadpauschale bis maximal 20% auf die Personalausgaben.
- Die nötige Kofinanzierung der Gesamtausgaben ist mit Eigenanteilen zu tragen.
- Die Förderhöhe für ein Vorhaben von bis zu 3 Jahren Laufzeit ist auf 100.000 bis maximal 500.000 Euro begrenzt.
- Die Fördermittel unterliegen nicht der De-minimis-Pflicht.
- Die individuelle Förderung eines jeden Partners unterliegt den gültigen Beihilferegelungen¹. Dabei können strengere nationale Regelungen zur Anwendung kommen.

Hochschulen und Forschungseinrichtungen, deren Forschungstätigkeiten im Rahmen des Vorhabens nachweislich nicht-wirtschaftlicher Art sind und die im Rahmen ihrer Gewinn- und Verlustrechnung eine Trennungsrechnung zwischen wirtschaftlichen und nicht-wirtschaftlichen Erträgen durchführen (siehe Unionsrahmen Nr. 2.1.1., Nummer 18-20), fallen nicht in den Geltungsbereich des Beihilferechts

Kalkulation Personalausgaben

Personalausgaben müssen nach Art und Umfang im Hinblick auf das Erreichen des Zuwendungszwecks notwendig und angemessen sein.

Beträgt die Zuwendung eines oder einer Begünstigten bis zu 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben, sind direkte Personalausgaben bis zur Höhe von 120% des Betrages zuwendungsfähig, der für Entgeltgruppe E 15 in der jeweils gültigen „*Personalkostentabelle für die Kostenberechnungen in der Verwaltung*“ des Hessischen Ministeriums der Finanzen angegeben ist

¹ Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01); Richtlinien des Landes Hessen zur Innovationsförderung, Förderrichtlinie zum hessischen Forschungsförderungsprogramm LOEWE

(durchschnittliche Personalkosten, Tabelle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Spalte pro Jahr ohne Arbeitsplatzkosten).

Beträgt die Zuwendung mehr als 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben einer oder eines Begünstigten, gilt das Besserstellungsverbot (siehe Nr. 1.3 ANBest-P).

Bei der Kalkulation und dem Nachweis von Personalausgaben ist bei allen eingesetzten Personen darauf zu achten, dass keine Doppelförderung vorliegt. Verwiesen wird auf die gültige Lehrverpflichtungsverordnung des Landes Hessen.

Beachte: Für die Anerkennung von Personalausgaben im Verwendungsnachweis sind von jeder im Projekt tätigen Person der Name, die im Projekt geleisteten Stunden, das tatsächliche Arbeitnehmerbruttoentgelt und Sozialversicherungsanteile des Arbeitgebers zur Ermittlung des projektbezogenen Stundensatzes nachzuweisen. Es können im Verwendungsnachweis keine Durchschnittswerte o.ä. anerkannt werden. Ohne einen entsprechenden Nachweis ist keine anteilige Förderung von Personalausgaben möglich!

Der Antragsteller hat jeden Verbundpartner frühzeitig im Antragsverfahren über die Offenlegungspflicht personenbezogener Daten im Rahmen einer Projektförderung zu informieren. Siehe auch Merkblatt „*Datenschutzhinweise_HA_Projektfoerderung*“.

Unternehmen (wirtschaftlich tätige Einheiten)

Unternehmen können mit den voraussichtlich anfallenden Personalausgaben (Bruttolohnkosten und Personalnebenkosten) für direkt in das Vorhaben eingesetztes Personal zum Zeitpunkt der Antragstellung kalkulieren.

Zuwendungsfähig sind Personalausgaben auf Basis produktiver Arbeitsstunden. Pro Person und Jahr können maximal 210 Arbeitstage angesetzt werden (dies entspricht durchschnittlich 17,5 Arbeitstagen pro Monat). Die Arbeitszeit einer eingesetzten Person darf im Mittel die vertraglich vereinbarte Wochenarbeitszeit innerhalb eines Projektjahres nicht überschreiten.

Der Wert unbarer Eigenleistungen² wird mit dem gesetzlichen Mindestlohn je Stunde festgesetzt. Eigenleistungen müssen belegmäßig nachgewiesen und mit Stundennachweis und Angaben zu den erbrachten Leistungen erfasst und bestätigt sein, so dass sie von einer unabhängigen Stelle geprüft werden können.

Hochschulen / Forschungseinrichtungen

Universitäten, Hochschulen oder Forschungseinrichtungen, die im Vorhaben nichtwirtschaftlich tätig sind, können zur Kalkulation und zum Nachweis die anfallenden Personalausgaben für in das Vorhaben direkt eingesetztes wissenschaftliches und technisches Personal nach den gültigen Tarifstrukturen ansetzen als auch die „*Personalkostentabellen für die Kostenberechnungen in der Verwaltung*“ des Hessischen Ministeriums der Finanzen heranziehen.

Für die Kalkulation der Personalkosten inklusive Arbeitsplatzkosten und indirekte Kosten gelten die Regelungen gemäß der o.g. Personalkostentabellen in der jeweils gültigen Fassung.

Kalkulation Sachausgaben

Es können Sachausgaben als zuwendungsfähig anerkannt werden, sofern sie bei wirtschaftlicher und sparsamer Verwendung unmittelbar für die Durchführung des Vorhabens anfallen:

- Ausgaben für Instrumente und Ausrüstungen, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Werden diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten

² Z.B. für Personal ohne Bezug eines regelmäßigen Gehalts/Lohns. Ggf. kann ein Honorarvertrag mit nachweislich angemessener Vergütung für die Dauer des Vorhabens geschlossen werden.

Lebensdauer für das Vorhaben verwendet, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als zuwendungsfähig³;

- Mieten für Räumlichkeiten, die im Zuge des Vorhabens unmittelbar notwendig werden;
- Ausgaben für Auftragsforschung, Wissen und zu Marktpreisen von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente, sofern die Transaktionen zu geschäftsüblichen Konditionen durchgeführt wurden und keine Absprachen vorliegen, sowie Ausgaben für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich dem Vorhaben dienen;
- Betriebskosten (unter anderem für Material, Bedarfsartikel und dergleichen), die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen;
- Ausgaben, die für die Erstellung von Mustern und Prototypen anfallen;
- Ausgaben für qualitätssichernde Maßnahmen, inkl. Validierungen und Zertifizierungen Dritter soweit sie ursächlich in Bezug zum beantragten Projektziel stehen.

Bei sämtlichen Sachleistungen ist zu gewährleisten, dass ihr Wert von einer unabhängigen Stelle bewertet und geprüft werden kann. Darüber hinaus sind die zur Erfüllung des Zweckes beschafften geringwertigen, d.h. abnutzbaren und beweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die einer selbständigen Nutzung fähig sind und deren Anschaffungs- und Herstellungskosten ohne Umsatzsteuer 410 Euro überschreiten, zu inventarisieren.

Im Rahmen der Kalkulation und des Nachweises von Projektausgaben sind darüber hinaus folgende Regelungen zu beachten:

Abschreibungen auf Geräte und Anlagen

Abschreibungen für die Abnutzung von Ausrüstungsgegenständen (Maschinen, Geräte, Anlagen) sind zuwendungsfähig, sofern

- sie in unmittelbarem Zusammenhang mit den Projektzielen stehen;
- keine nationalen oder gemeinschaftlichen Zuschüsse beim Kauf eingesetzt wurden;
- die Abschreibungen nach den gültigen Buchführungsvorschriften berechnet werden;
- die Abschreibungen sich ausschließlich auf den Projektzeitraum beziehen.

Bei Neuanschaffung höherwertiger Güter und Anlagen für das Vorhaben sind nur Beträge linearer Abschreibung förderfähig.

Sofern Abschreibungen für projektbezogene Geräte, Anlagen o. ä. angesetzt werden, sind im Rahmen der Antragsphase detaillierte Angaben hinsichtlich des gewählten Abschreibungsmodells (Schlüssel, Zeitraum, anteilige Nutzung etc.) zu machen. Im Rahmen möglicher Prüfungen sind die Abschreibungen nachzuweisen und entsprechende Rechnungen hinsichtlich des Handelswerts der gekauften Ausrüstungsgüter vorzulegen.

Leasing von Geräten und Anlagen

Leasingraten gegenüber Dritten sind zuwendungsfähig, sofern sie nachweislich in Zusammenhang mit dem geförderten Projekt und dessen Zeitraum der Projektförderung anfallen.

³ Soweit Gegenstände zur Erfüllung des Zweckes erworben oder hergestellt werden, sind diese für den Zweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Erst nach Ablauf von 5 Jahren darf über diese Gegenstände verfügt werden.

Bei Leasingverträgen, die eine Kaufoption enthalten oder einen der gewöhnlichen Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes – das Gegenstand des Vertrags ist – entsprechenden Leasingzeitraum vorsehen, darf der zuwendungsfähige Gesamtbetrag den Handelswert des geleasten Wirtschaftsgutes nicht überschreiten.

Andere Ausgaben in Zusammenhang mit einem Leasingvertrag wie Steuern, Gewinnspanne des Leasinggebers, Zinskosten der Refinanzierung, Versicherungskosten, Gemeinkosten usw. sind nicht zuwendungsfähig.

Bei Leasingverträgen, die keine Kaufoption enthalten und deren Laufzeit kürzer ist als die gewöhnliche Nutzungsdauer des Wirtschaftsguts – das Gegenstand des Vertrags ist – sind die Leasingraten zuwendungsfähig, die auf den Projektzeitraum entfallen. Der Leasingnehmer muss jedoch nachweisen können, dass das Leasing die kostengünstigere Methode der Nutzung des Ausrüstungsgutes ist. Wären die Ausgaben bei Anwendung einer Alternativmethode (z.B. Anmietung) niedriger, so werden die Mehrausgaben zur Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben abgezogen.

Mieten von Geräten und Anlagen

Mietraten gegenüber Dritten sind zuwendungsfähig, sofern sie nachweislich in Zusammenhang mit dem geförderten Projekt und dessen Zeitraum der Projektförderung anfallen.

Bei Mietverträgen, die eine Kaufoption enthalten oder einen der gewöhnlichen Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes – das Gegenstand des Vertrags ist – entsprechenden Mietzeitraum vorsehen, darf der zuwendungsfähige Gesamtbetrag den Handelswert des gemieteten Wirtschaftsgutes nicht überschreiten.

Bei Mietverträgen, die keine Kaufoption enthalten und deren Laufzeit kürzer ist als die gewöhnliche Nutzungsdauer des Wirtschaftsguts – das Gegenstand des Vertrags ist – sind die Mietraten zuwendungsfähig, die auf den Projektzeitraum entfallen. Der Mieter muss jedoch nachweisen können, dass die Miete die kostengünstigere Methode der Nutzung des Ausrüstungsgutes ist. Wären die Ausgaben bei Anwendung einer Alternativmethode (z.B. Leasing) niedriger, so werden die Mehrausgaben zur Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben abgezogen.

Erwerb von gebrauchtem Material

Ausgaben für den Erwerb von gebrauchtem Material kommen unter folgenden Bedingungen für eine Zuwendung in Frage:

- Der Verkäufer des Gebrauchtmaterials hat eine Erklärung abgegeben, aus der der Ursprung des Materials hervorgeht und in der bestätigt wird, dass es zu keinem Zeitpunkt in den vorangegangenen sieben Jahren mit Hilfe von nationalen oder gemeinschaftlichen Zuschüssen angekauft wurde.
- Der Preis des Gebrauchtmaterials darf seinen Marktwert nicht überschreiten und muss unter den Ausgaben für gleichartiges neues Material liegen;
- Das Material muss für die Aktion erforderlichen technischen Merkmale aufweisen und den aktuellen Normen und Standards entsprechen.

Ausgaben für Rechnungsprüfung

Ausgaben für Rechnungsprüfungen sind zuwendungsfähig, sofern sie direkt mit dem Projekt in Zusammenhang stehen und für die Durchführung notwendig sind.

Nicht zuwendungsfähige Ausgabenarten

Im Rahmen der Kalkulation und des Nachweises von Projektausgaben sind folgende Ausgaben von einer Förderung ausgenommen:

- **Reisekosten und Spesen**
- **Ausgaben für Marketing und Vertrieb**
- **Ausgaben für die Beschaffung bürotypischer EDV**
- **Zusätzliche vorhabenbezogene Gemeinkosten von Unternehmen**
- **Investitionen in Anlagen, Geräte, Ausrüstungen etc.**
Es können während der Projektlaufzeit anfallende Abschreibungsbeträge (d.h. die steuerrechtlich zu ermittelnde Wertminderung von Anlagevermögen) entsprechend der anteiligen Nutzung im Projekt geltend gemacht werden.
- **Mehrwertsteuer, Skonti und Rabatte**
Nicht zuwendungsfähig sind Mehrwertsteuer, sofern der Zuwendungsempfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, sowie nicht in Anspruch genommene Skonti und Rabatte. Um diese sind die Rechnungsbeträge im Verwendungsnachweis zu kürzen. Steuern und Abgaben sind zuwendungsfähig, sofern der Zuwendungsempfänger diese tatsächlich und letztendlich tragen muss.
- **Ausgaben für Patentierung und Normierung**
Ausgaben für die Patentierung und Normierung von Projektergebnissen (u.a. Patent- und Schutzrechtsanmeldung, Patentanwalt)⁴.
- **Erwerb von Immobilien und Grundstücken**
- **Finanzierungskosten**
Nicht zuwendungsfähig sind Schuldzinsen, Agien und sonstige reine Finanzierungskosten, Bankgarantiekosten, Bußgelder, Geldstrafen und Prozesskosten. In Fällen, in denen die Förderung die Eröffnung von Konten erforderlich macht, sind die Bankgebühren für die Eröffnung und Führung der Konten zuwendungsfähig.
- **Einnahmen**
Unter Einnahmen im Sinne dieser Regel fallen Einnahmen, die innerhalb der Projektlaufzeit aus Verkäufen, Vermietungen, Dienstleistungen oder sonstigen Zahlungseingängen, die in direktem Zusammenhang mit den Projektergebnissen stehen, resultieren. Solche Einnahmen werden in voller Höhe von den zuwendungsfähigen Ausgaben für das Projekt in Abzug gebracht.

Diesen Regelungen liegen in der jeweils gültigen Fassung zugrunde

- Förderrichtlinie zum hessischen Forschungsförderungsprogramm LOEWE
- Richtlinien des Landes Hessen zur Innovationsförderung
- Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01)
- Verordnung EG 1685/2000 der Europäischen Kommission

⁴ Siehe Fördermaßnahme „WIPANO - Wissens- und Technologietransfer durch Patente und Normen“ für Maßnahmen zur Patentierung von Forschungsergebnissen sowie Überführung in Normen und Standards.